

BGer 2C_752/2008 vom 10. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_752_2008

FR: TF 2C_752/2008 du 10 février 2009

IT: TF 2C_752/2008 del 10 febbraio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 90 BGG zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide). Rückweisungsentscheide, durch die eine kantonale Instanz die Sache zu neuer Behandlung an eine untere Instanz zurückweist, sind Zwischenentscheide, gegen die nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden kann. Dies gilt auch dann, wenn nicht die unmittelbare Vorinstanz die Rückweisung angeordnet hat (sog. Devolutiveffekt des Rechtsmittelentscheids, vgl. u.a. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage Bern 1983, S. 190) sowie wenn über materielle Teilaspekte der Streitsache entschieden worden ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.). Wenn jedoch der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum verbleibt und die Rückweisung nur der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient, handelt es sich um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Das trifft im Bereich der Steuern ebenfalls zu (vgl. BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127).

Hier hat die Steuerrekurskommission die Streitsache "zur Begründung der Rückerstattung und allfälliger Neuveranlagung an die Vorinstanz zurückgewiesen". Dabei geht es nicht nur um die Begründung der Rückerstattung, sondern gleichzeitig um deren Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung. Die Steuerbehörde verfügt mithin über einen gewissen Entscheidungsspielraum, womit hier noch kein Endentscheid, sondern ein Zwischenentscheid vorliegt. Es wäre also zu fragen, ob eine Ausnahme nach Art. 92 oder 93 BGG gegeben ist, insbesondere ob die Gutheissung der Beschwerde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Allerdings kann auf eine Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden, wenn sie sich zu diesen Rechtsmittelvoraussetzungen überhaupt nicht äussert (vgl. u.a. Urteil 4A_92/2007 vom 8. Juni 2007 E. 2). Das ist hier der Fall, weshalb auf die Art. 92 oder 93 BGG nicht näher einzugehen ist. Es bleibt dabei, dass es sich beim Anfechtungsobjekt insgesamt nur um einen Zwischenentscheid handelt, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten - zur Zeit - nicht offen steht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 109 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 65 f. BBG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.